

V O R L A G E
zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft
am 12.12.2019

Betr.: **B-Plan Nr. 28-18 „Strandversorgung“**
Hier: Weitere Verfahrensweise

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

Zu A)

Die Gemeindevertretung hat am 25.01.2018 beschlossen, den B-Plan Nr. 28-18 „Strandversorgung“ für den seeseitigen Dünen- bzw. Klifffuß aufzustellen.

Der Geltungsbereich erfasst 5 Einzelstandorte in Höhe der Strandaufgänge Nr. 6- Müritz-Ost, Nr. 13- Mittelweg, Nr. 22- Seebrücke, Nr. 35- Seeblick und Nr. 47-Campingplatz.

Die Planung dient der Sicherung einer angemessenen Versorgung der Badegäste und der Zulassung der hierfür saisonal (01.04.-15.10.) erforderlichen baulichen Nutzungen.

Der Vorentwurf des B-Plans lag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.07.18 – 10.08.18 öffentlich aus. Jedermann konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentliche Auswirkung der Planung informieren und sich zur Planung äußern.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit dem Landkreis und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) wurde die Weiterführung des B-Planverfahrens infrage gestellt, weil die festgesetzten Standorte im Fall eines extremen Rückgangs der Mittelwasserlinie ihre Grundlage verlieren könnten und damit der B-Plan nichtig wäre.

Für wesentliche Küstenschutzanforderungen fehlt es an einer Festsetzungsermächtigung gemäß Katalog nach § 9 BauGB. Der B-Plan würde auch nicht die jährlich wiederkehrende Baugenehmigungspflicht ersetzen oder vereinfachen.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der B-Planlösung wurde mit dem Landkreis die Genehmigungsmöglichkeit nach § 35 (1) Nr. 4 (Bauen im Außenbereich) nochmals erörtert. Es wurde festgestellt, dass ein B-Plan nicht zielführend ist und für jeden der 5 Standorte ein separater Bauantrag gestellt werden kann.

Zu B)

Die Verwaltung hat entsprechend dem abgestimmten Verfahren für die 5 Standorte einen Bauantrag für einen Aufstellplatz gemäß B-Plan „Strandversorgung“ gestellt, die grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

Für die Genehmigung der Baulichkeiten müssen die 3 Betreiber (mit bestehender Nutzungsvereinbarung zur Strandnutzung) jetzt die Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung der Bauanträge einreichen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb das B-Planverfahren nicht weiterzuführen.

Zu C)

Planungsleistungen in Höhe von 20.194,30 € wurden beauftragt und 11.710,71 € für erbrachte Leistungen abgerechnet. Mit Abschluss des B-Planverfahrens würden keine weiteren Kosten anfallen und 8.483,59 € eingespart werden.

Zu D) entfällt

Zu E) Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt das B-Planverfahren Nr. 28-18 „Strandversorgung“ nicht weiter zu führen, weil die Möglichkeit der Baugenehmigung entsprechend Antrag nach § 35 BauGB besteht.

Petra Taraschewski
SGL Bauamt

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmhaltungen: _____